# Personalienblatt zur Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons (2020)

***Sobald Sie einen Buchstaben auf der Rückseite erreicht haben, müssen Sie keine weiteren Fragen beantworten.***

|  |  |
| --- | --- |
| Höhere Fachschule: | Bildungsgang: |
| Vollzeit oder Teilzeit: |

|  |
| --- |
| Datum Ausbildungsbeginn**:** Telefon-Nummer: |
| E-Mail-Adresse: |

Name: Vorname: Geburtsdatum:

Sozialversicherungs-Nr (AHVN13): 756.\_\_\_.\_\_\_.\_\_ keine AHVN13 vorhanden 🞏

Nationalität: Heimatort: Heimatkanton:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Zivilrechtlicher Wohnsitz der/des Studierenden bei Ausbildungsbeginn | Strasse:PLZ/Ort:Im Kanton wohnhaft seit (Datum):  | Kanton: |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Eltern (Inhaber bzw. frühere Inhaber der elterlichen Sorge)1 | Name:Gleiche Adresse? 🞏 ja 🞏 nein: bitte Adresse angeben | Kanton: |
|  | Adresse: |  |

|  |  |
| --- | --- |
| 1. Sind Sie bei Ausbildungsbeginn 18 Jahre alt oder älter? | 🞏 ja 🡺 weiter bei Frage 2🞏 nein 🡺 weiter bei Frage 6 |
| 2. Waren Sie vor Beginn der Ausbildung während mindestens 24 Monaten finanziell unab­hängig2, ohne gleichzeitig in einer beruflichen Grund-bildung zu sein? (Dieser Zeitraum muss nicht unmittelbar vor der geplanten Ausbildung liegen.)  | 🞏 ja 🡺 weiter bei Frage 3🞏 nein 🡺 weiter bei Frage 4 |
| 3. Haben Sie während dem Zeitraum der finanziellen Unabhängigkeit mindestens 24 Monate ununterbrochen im selben Kanton (oder im Fürstentum Liechtenstein) gewohnt?3 | 🞏 ja 🡺 füllen Sie auf der Rückseite **Ziffer D** aus🞏 nein 🡺 weiter bei Frage 4 |

|  |  |
| --- | --- |
| 4. Sind Sie Flüchtling oder staatenlos? | 🞏 ja 🡺 weiter bei Frage 5🞏 nein 🡺 weiter bei Frage 6 |

|  |  |
| --- | --- |
| 5. Wohnen Ihre Eltern im Ausland (ohne Fürstentum Liechtenstein) oder sind Sie elternlos? | 🞏 ja 🡺 füllen Sie auf der Rückseite **Ziffer B** aus🞏 nein 🡺 weiter bei Frage 9 |

|  |  |
| --- | --- |
| 6. Sind Sie Schweizerin oder Schweizer oder Bür-gerin oder Bürger des Fürstentums Liechtenstein? | 🞏 ja 🡺 weiter bei Frage 7🞏 nein 🡺 weiter bei Frage 9 |

|  |  |
| --- | --- |
| 7. Sind Sie Auslandschweizerin oder Ausland­schweizer *(Schweizerin oder Schweizer, deren beide Elternteile im Ausland (ohne Fürstentum Liechtenstein) wohnen oder die elternlos im Ausland (ohne Fürstentum Liechtenstein) leben)*? 4 | 🞏 ja 🡺 füllen Sie auf der Rückseite **Ziffer A** aus🞏 nein 🡺 weiter bei Frage 8 |

|  |  |
| --- | --- |
| 8. Besteht für Sie zurzeit eine Beistandschaft oder standen Sie bis zu Ihrem 18. Geburtstag in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein unter Vormundschaft bzw. waren Sie Betroffene/r einer Kindesschutzmassnahme? | 🞏 ja 🡺 füllen Sie auf der Rückseite **Ziffer E2** aus🞏 nein 🡺 füllen Sie auf der Rückseite **Ziffer E1** aus |

|  |  |
| --- | --- |
| 9. Wohnen Ihre Eltern in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein? | 🞏 ja 🡺 füllen Sie auf der Rückseite **Ziffer E1** aus🞏 nein 🡺 weiter bei Frage 10 |

|  |  |
| --- | --- |
| 10. Besteht für Sie zurzeit eine Beistandschaft oder standen Sie bis zu Ihrem 18. Geburtstag in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein unter Vormundschaft bzw. waren Sie Betroffene/r einer Kindesschutzmassnahme?  | 🞏 ja 🡺 füllen Sie auf der Rückseite **Ziffer E2** aus🞏 nein 🡺 weiter bei Frage 11 |

|  |  |
| --- | --- |
| 11. Haben Sie bei Ausbildungsbeginn in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein zivilrechtlichen Wohnsitz aufgrund einer Aufenthaltsbewilligung, die nicht zum Zweck der Ausbildung ausgestellt worden ist? | 🞏 ja 🡺 füllen Sie auf der Rückseite **Ziffer C** aus🞏 nein 🡺 füllen Sie auf der Rückseite **Ziffer F** aus |

Bitte in dieser Kolonne
nur **ein** Feld ausfüllen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | 🡻 |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **A** | Zahlungspflichtig ist der Heimatkanton. Bei mehreren durch Geburt erworbenen Heimatorten ist der erstgenannte Heimatort massgebend, sonst gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht.*Legen Sie eine offizielle Bestätigung bei, aus denen der Aufenthalt ihrer Eltern bzw. Ihr eigener Aufenthalt im Ausland und Ihr Heimatort hervorgehen (erhältlich je nach Zuständigkeit beim schweizerischen Konsulat oder einer anderen Behörde im betreffenden Land).* | ZuständigerHeimatkanton: |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **B** | Zahlungspflichtig ist der Kanton, dem Sie vom Bundesamt für Migration zugewiesen worden sind.*Legen Sie eine Kopie Ihres Ausländerausweises bei (wenn er noch nicht ausgestellt wurde: eine Bestätigung des zugewiesenen Kantons).* | Zuständiger Kanton: |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **C** | Zahlungspflichtig ist der Kanton, in dem Sie bei Ausbildungsbeginn zivilrechtlichen Wohnsitz haben.*Legen Sie eine Kopie Ihres Ausländerausweises bei.* | Zuständiger Wohnkanton: |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **D** | Zahlungspflichtig ist der Kanton, in dem Sie letztmals vor Ausbildungsbeginn während mindestens 24 Monaten ununterbrochen gewohnt haben und gleichzeitig finanziell unabhängig gewesen sind. Bitte bestätigen Sie für diesen zusammenhängenden Zeitraum die Art der finanziellen Unabhängigkeit und Ihren zivilrechtlichen Wohnort. | Zuständiger Kanton: |
| Zivilrechtlicher Wohnsitz\* (Gemeinde und Kanton) | von | bis | Art der finanziellen Unabhängigkeit(Arbeitgeber / sonstige Art)**3** | von | bis |
| (genaues Datum) |  | (genaues Datum) |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
| *\*Legen Sie für jeden oben genannten Zeitabschnitt eine Wohnsitzbestätigung der betreffenden Gemeinde bei, die bei Studienbeginn nicht* ***älter als 3 Monate*** *ist.* |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **E1** | Zahlungspflichtig ist der Kanton, in dem Ihre Eltern bei Ausbildungsbeginn Wohnsitz haben. Falls die Eltern verstorben sind, gilt der letzte Wohnsitz des letztverstorbenen Elternteils.*Legen Sie eine Wohnsitzbestätigung eines Elternteils bzw. des Inhabers der elterlichen Sorge bei, die bei Studienbeginn* ***nicht älter als 3 Monate*** *ist.* | Zuständiger Wohnkanton der Eltern: |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **E2** | Zahlungspflichtig ist der Kanton, in dem sich die zuletzt zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) befindet.*Legen Sie eine Bestätigung der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bei.* | ZuständigerKanton: |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **F** | Für Ihr Studium übernimmt kein Kanton im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) Beiträge.*Geben Sie bitte im Feld rechts Ihr Heimatland an.**Legen Sie eine Kopie Ihres Passes und im Fall des Wohnsitzes in der Schweiz zum Zweck des Studiums eine Kopie der Aufenthaltsbewilligung bei.* | Land: |

Ich bestätige die Richtigkeit der obenstehenden Angaben.

Ort/Datum **Unterschrift der/des Studierenden**

EDK – Geschäftsstelle HFSV Februar 2020

**Das ausgefüllte Personalienblatt ist an den Bildungsanbieter (Schule) zu senden!**

# Erläuterungen zum Personalienblatt

Das Personalienblatt dient zur Feststellung, welcher Kanton für die Finanzierung Ihres Studiums im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung über die Höheren Fachschulen (HFSV) zuständig ist.

Da es bei der Finanzierung um grosse Geldsummen geht, bitten wir Sie, die Fragen genau zu beantworten.

Bitte beachten Sie, dass Sie keine weiteren Fragen beantworten dürfen, sobald Sie einen Buchstaben auf der Rückseite erreicht haben. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die Kontaktperson Ihrer Schule.

Personen aus dem Fürstentum Liechtenstein sind Schweizern gleichgestellt und gelten deshalb nicht als Ausländer.

**Sämtliche Wohnsitzbestätigungen sind im Original vorzulegen.** Sie **dürfen bei Studienbeginn nicht älter als 3 Monate sein.** Der Niederlassungsausweis gilt nicht als Wohnsitzbestätigung.

## 1Zum Begriff «Eltern» und «Inhaber der elterlichen Sorge»:

- Hier ist der Vater **oder** die Mutter gemeint. Es ist nicht nötig, von beiden Elternteilen Wohnsitzbestäti-gungen einzureichen. Leben die Eltern in verschiedenen Kantonen, ist die Wohnsitzbestätigung jenes Elternteils beizulegen, der vor der Mündigkeit das Sorgerecht innehatte bzw. bei gemeinsamem Sorgerecht derjenige Elternteil, bei dem Sie vorwiegend gelebt haben.

- Sollte der Name dieses Elternteils anders lauten als Ihr Name, so ist die Elternbeziehung mit der Kopie eines amtlichen Dokumentes zu belegen.

## 2Zum Begriff „finanzielle Unabhängigkeit“ (Frage 2):

- Entscheidend ist eine Periode von mindestens 24 Monaten finanzieller Unabhängigkeit von den Eltern. Dies bedeutet, dass Sie über ein eigenes Einkommen verfügen, das ausreicht, um Ihren Grundbedarf (Lebenskosten, Miete, Studiengebühren etc.) abzudecken.

- Die finanzielle Unabhängigkeit muss mit der Angabe einer Erwerbstätigkeit (Arbeitgeber) bzw. sonstiger Art von Erwerbstätigkeit belegt werden.

- Als sonstige Art der Erwerbstätigkeit gilt auch die Führung eines Familienhaushalts, das Leisten von Militärdienst, der Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung, Sozialhilfe, Praktika, die nicht im Rahmen einer Ausbildung geleistet werden, usw. Ein unbezahlter Urlaub muss die Periode von 24 Monaten nicht unterbrechen, sofern die finanzielle Unabhängigkeit von den Eltern gegeben ist; ein solcher Urlaub ist ebenfalls unter D aufzuführen.

- Für die Einstufung von Praktika als Erwerbstätigkeit oder als Ausbildung ist die finanzielle Unabhängigkeit von den Eltern entscheidend.

- Mit „vor Beginn der Ausbildung“ ist nicht gemeint, dass die Periode der finanziellen Unabhängigkeit unmittelbar vor dem Ausbildungsbeginn stattgefunden haben muss. Sie kann auch längere Zeit zurückliegen. Die Ausbildungsjahre (Lehrzeit) gelten nicht als finanzielle Unabhängigkeit.

## 3Zum Begriff „ununterbrochener Wohnsitz“ (Frage 3):

- Entscheidend ist, dass Sie während der Periode finanzieller Unabhängigkeit mindestens 24 Monate zivil­rechtlichen Wohnsitz im selben Kanton gehabt haben. Sollte dies auf mehrere Kantone zutreffen, muss derjenige angegeben werden, der näher am Ausbildungsbeginn liegt.

 Legen Sie eine Wohnsitzbescheinigung der zuständigen Gemeinde bei, aus der die letzte zusammen­hängende Periode von 24 Monaten vor Beginn der Ausbildung hervorgeht. Falls Sie in dieser Zeit in mehreren Gemeinden im gleichen Kanton wohnhaft waren, legen Sie pro Gemeinde eine Wohnsitz­bescheinigung bei.

## 4Zu Frage 7:

- Wenn ein Elternteil in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein lebt, ist diese Frage mit nein zu beantworten.

- Bei mehreren durch Geburt erworbenen Heimatorten ist der erstgenannte Heimatort massgebend, ansonsten gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht.

## Zu Frage 8 und 10:

- Der Begriff „Unter Vormundschaft“ betrifft

1. minderjährige Personen, die aufgrund einer angeordneten Kindesschutzmassnahme nicht unter der elterlichen Sorge stehen bzw. standen.
2. Volljährige Personen, die Betroffene einer Erwachsenenschutzmassnahme sind.

## Zu Frage 11:

* Sie haben in der Schweiz zivilrechtlichen Wohnsitz, wenn Ihr Schweizer Wohnort Ihrem Lebensmittelpunkt entspricht. In der Regel gilt als Nachweis eine Niederlassungsbewilligung oder eine Aufenthaltsbewilligung, die nicht nur zum Zwecke des Studiums ausgestellt worden ist.

- Falls dies für Sie zutrifft, beantworten Sie bitte die Frage 11 mit "ja" und füllen auf der Rückseite des Personalienblatts Ziffer C aus, andernfalls beantworten Sie die Frage mit "nein" und füllen Ziffer F aus.

**Zur Information:**

**Wortlaut des Artikels 5 der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV):**

*Zahlungspflichtiger Kanton*

1 Zahlungspflichtig für Beitragsleistungen gemäss Artikel 3, 6 und 7 der Vereinbarung ist der Wohnsitzkanton zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns.

2 Als Wohnsitzkanton von Studierenden gilt der letzte Kanton, in dem mündige Studierende vor Ausbildungsbeginn mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Bildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushaltes und das Leisten von Militär- und Zivildienst.

3 Bei Studierenden, welche die Voraussetzungen von Absatz 2 nicht erfüllen, gilt als Wohnsitzkanton:

a. der Heimatkanton für Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht,

b. der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen,

c. der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen, und

d. in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Ausbildungsbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern bzw. der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde [neu: Kindes- und Erwachsenenschutz-behörde (KESB)] befindet.

**Beschluss der Konferenz der Vereinbarungskantone HFSV vom 25. Oktober 2019:**

1. Art. 5 Abs. 2 HFSV wird künftig dahingehend interpretiert, dass das Augenmerk schwergewichtig auf die beiden Merkmale der finanziellen Unabhängigkeit und des gleichzeitigen ununterbrochenen Wohnsitzes in einem Kanton gelegt wird. Der Ausbildungsstatus der Studierenden (mit Ausnahme der beruflichen Grundbildung) wird hingegen vernachlässigt.
2. Die Regelung gilt für beitragsberechtigte HFSV-Bildungsgänge, die nach dem 15. Mai 2020 beginnen, d.h. ab Stichtag 15. November 2020 (gemäss Art. 5 der Richtlinien der Geschäftsstelle HFSV zum Vollzug der HFSV).